

An alle in Japan wohnhaften ausländischen Staatsangehörigen

Deutsch (ドイツ語)

Start am 9. Juli 2012:

Aufgrund eines neuen Verwaltungssystems für den Aufenthalt ausländischer Staatsangehöriger wird eine neue Aufenthaltskarte (Resident Card, jap.: Zairyû-card) ausgestellt. Das laufende Ausländermeldegesetz wird abgeschafft.

#### **Ausstellung der Aufenthaltskarte**

- Auf wen die neuen Regelungen zutreffen: In Japan lebende Ausländer, denen eine Aufenthaltsgenehmigung von über 3 Monaten gewährt wurde.
  - Personen mit dem Aufenthaltsstatus „Temporärer Besucher“ (Temporary Visitor) oder solchen mit einem diplomatischen oder amtlichen Aufenthaltsstatus wird keine Aufenthaltskarte ausgestellt.
  - Für Personen mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis (Permanent Resident) wird anstelle der Aufenthaltskarte eine „Bescheinigung für unbefristete Aufenthaltserlaubnis“ (Special Permanent Resident Certificate) ausgestellt.
- Folgende Informationen werden auf der Aufenthaltskarte angezeigt: Lichtbild, Name, Staatsangehörigkeit, Geburtstag, Geschlecht, Aufenthaltsstatus, -frist und Arbeitsbeschränkungen.
- Gültigkeitsdauer:

Alter	über 16 Jahre	bis 16 Jahre
Personen mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis (Permanent Resident)	7 Jahre ab Ausstellungsdatum	bis zum 16. Geburtstag
Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis außer der unbefristeten	bis zum Ablauf der Aufenthaltsfrist	Was früher eintritt: der Ablauf der Aufenthaltsfrist oder der 16. Geburtstag

- Die Aufenthaltskarte ist erhältlich:
  - bei regionalen Ausländerbehörden (Nyûkoku Kanri Kansho): ab 9. Juli 2012 wird die Aufenthaltskarte an den Flughäfen Narita, Haneda, Chûbu und Kansai solchen Personen ausgestellt, die mit einem mittel- oder langfristigen Aufenthaltsstatus nach Japan einreisen. Für Personen, die an einem anderen Ein- bzw. Ausreiseort (port of entry and departure) nach Japan einreisen, wird die Aufenthaltskarte an die bei der Einreise angegebenen Adresse per Einschreiben zugeschickt. Für ausführliche Informationen erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer nächsten regionalen Ausländerbehörde oder einer der Zweigstellen.
- Bis wann die bisherige Aufenthaltsbescheinigung (Alien Registration Card, jap.: Gaikoku-jin Tôroku Shômei-sho) durch die Aufenthaltskarte ersetzt werden muss:

- Bis zur Ausstellung der neuen Aufenthaltskarte ist für die An- und Abmeldung des Wohnsitzes oder für Amtsgänge bei Ausländerbehörden weiterhin die Aufenthaltsbescheinigung (Gaikoku-jin Tôroku Shômei-sho) gültig. Ein sofortiger Umtausch der bisherigen Aufenthaltsbescheinigung in die neue Aufenthaltskarte ist nicht notwendig.
- Bei einer Aufenthaltsverlängerung o.Ä. wird die neue Aufenthaltskarte bei der regionalen Ausländerbehörde ausgestellt.
- Personen über 16 Jahren mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis (permanent resident) müssen bis zum 8. Juli 2015\* die neue Aufenthaltskarte vorweisen, Personen unter 16 Jahren bis zum 8. Juli 2015 oder bis zu ihrem 16. Geburtstag, wenn dieser vor dem 8. Juli 2015 liegt.

\* Zu beachten: Personen mit dem Aufenthaltsstatus „Ausgewiesene Beschäftigung“ (Designated Activities, jap.: Tokutei- Katsudô) und einer Aufenthaltserlaubnis von vier oder fünf Jahren müssen ebenfalls spätestens bis zum 8. Juli 2015 die neue Aufenthaltskarte vorweisen.

• Vorteile der Aufenthaltskarte:

- Personen mit einem Reisepass und der Aufenthaltskarte, die innerhalb eines Jahres und vor Ablauf der Aufenthaltsfrist wieder nach Japan einreisen, benötigen nach dem neuen „Speziellen Wiedereinreisensystem“ (Special Re-entry Permit system) prinzipiell keine Beantragung der Wiedereinreiseerlaubnis (Re-entry Permit).\* Personen, die nicht innerhalb der Aufenthaltsfrist wieder einreisen, verlieren ihren Aufenthaltsstatus. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Spezielle Wiedereinreiseerlaubnis außerhalb Japans nicht verlängert werden kann.

\*Zu beachten: Für Personen mit einer dauerhaften Sonderaufenthaltserlaubnis (special permanent resident) ist die Spezielle Wiedereinreiseerlaubnis bei einer Rückkehr nach Japan innerhalb von 2 Jahren gültig.

**Einwohnermeldebescheinigung**

Ausländern, die zum Erhalt einer Aufenthaltskarte (Resident Card) oder einer Bescheinigung für eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis (Special permanent Resident Certificate) berechtigt sind, wird – wie dies auch für japanische Staatsangehörige gilt – eine Einwohnermeldebescheinigung bei der zuständigen Gemeindeverwaltung ausgestellt.

- Die Einwohnermeldebescheinigung für in Japan wohnhafte Ausländer zeigt die folgenden persönlichen Daten: Name, Geburtstag, Geschlecht, Adresse, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und -dauer.
- Eine Kopie der Einwohnermeldebescheinigung oder der Bestätigung der im Einwohnermelderegister enthaltenen Personendaten (Jûmin-Hyô Kisai-Jikô Shômeisho) sind am zuständigen Schalter der Gemeindeverwaltung erhältlich.

\* Für weitere Information zum System der Einwohnermelderegistrierung (Jûmin Kihon-Daichô Seido) besuchen Sie bitte den folgenden Link des Ministeriums für Inneres und Kommunikation:

[http://www.soumu.go.jp/main\\_sosiki/jichi\\_gyousei/c-gyousei/zairyu.html](http://www.soumu.go.jp/main_sosiki/jichi_gyousei/c-gyousei/zairyu.html)

**In den folgenden Fällen ist eine Anmeldung notwendig:**

Sachverhalt	Zuständige Behörde
-------------	--------------------

<p>1) Anmeldung einer neuen Adresse oder einer Adressänderung Anmeldung(*), Meldung eines Umzuges(*), Abmeldung(**) (* ) Bitte bringen Sie Ihre Aufenthaltskarte oder die Bescheinigung für eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis (oder Ihre bisherige Ausländerbescheinigung: engl.: Alien Registration Card, jap.: Gaikoku-jin Tôroku Shômei-sho) mit. (**) Bei einem Umzug in eine andere Gemeinde melden Sie sich bitte bei der bisherigen Gemeindebehörde ab.</p>	Gemeindeverwaltung
2) Bei Änderung des Namens, der Staatsangehörigkeit usw.	Regionale
3) Bei Verlust oder starker Beschädigung der Aufenthaltskarte	Ausländerbehörden
4) Personen mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis und Personen unter 16 Jahren: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Ablauf der Gültigkeit der Aufenthaltskarte</li> </ul>	
5) Bei Personen mit einer Beschäftigungserlaubnis (mit einigen Ausnahmen), Studierenden und Trainees: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Falle einer Namens- oder Adressänderung der Organisation, der der Antragsteller zugehört (wie z.B. der Arbeitgeber oder eine Bildungsinstitution), im Falle eines Bankrotts, einer Beendigung des Arbeitsvertrags oder eines Arbeitsplatzwechsels mit neuem Arbeitsvertrag</li> </ul>	Melden Sie sich persönlich bei der zuständigen regionalen Ausländerbehörde mit dem benötigten Meldeformular oder senden Sie es per Post an die Regionale Ausländerbehörde
6) Bei Personen mit dem Aufenthaltsstatus „Angehörige“ (Dependent), „Ausgewiesene Beschäftigung“ (Designated Activities), „Ehegatte/ Ehegattin oder Kind eines japanischen Staatsangehörigen“ (Spouse or Child of Japanese National), „Ehegatte/ Ehegattin oder Kind einer Person mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis“ (Spouse or Child of a Permanent Resident): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Falle einer Ehescheidung oder des Todes des Ehegatten/ der Ehegattin</li> </ul>	Tokio (Tokyo Regional Immigration Bureau)

**Für weitere Informationen in anderen Sprachen kontaktieren Sie bitte die folgenden Behörden:**

<p>➤ <u>Immigration Information Center</u> Mo. – Fr.: 8:30 – 17:15 Tel.: 0570-013904 (Bei Anrufen durch IP-Telefone, aus dem Mobilfunknetz oder aus dem Ausland: 03-5796-7112)</p>	<p>Verfügbare Sprachen: Englisch, Chinesisch, Koreanisch, Spanisch, Portugiesisch</p>
<p>➤ <u>One-Stop Beratungszentren</u> Mo. – Fr.: 9:00 – 16:00</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Consultation Support Center for Foreign Residents (Shinjuku): 03-3202-5535</li> <li>▪ Saitama Information &amp; Support: 048-833-3296</li> <li>▪ Hamamatsu Multicultural Center, One-Stop Consultation Corner: 053-458-1510</li> </ul>	<p>Telefonische oder persönliche Beratung sind – neben Japanisch - in verschiedenen Sprachen verfügbar. Die Verfügbarkeit bestimmter Sprachen variiert je nach Wochentag. Zur Verfügbarkeit der Sprachen informieren sie sich bitte auf der Homepage. (Shinjuku): Englisch, Chinesisch, Spanisch, Portugiesisch, Bengalisch, Vietnamesisch, Indonesisch (Saitama): Englisch, Portugiesisch, Spanisch, Chinesisch,</p>

Homepage: <a href="http://www.immi-moj.go.jp/info/index.html">http://www.immi-moj.go.jp/info/index.html</a>	Koreanisch, Tagalog, Thailändisch, Vietnamesisch (Hamamatsu): Englisch, Portugiesisch, Spanisch, Chinesisch, Tagalog
--	--

Ausländerbehörde, Justizministerium: Zum neuen Verwaltungssystem für den Aufenthalt ausländischer

Staatsangehöriger: [http://www.immi-moj.go.jp/newimmiact\\_1/index.html](http://www.immi-moj.go.jp/newimmiact_1/index.html)

\* Versionen dieses Informationstextes sind auch verfügbar in Englisch, Chinesisch (vereinfachtes und traditionelles), Koreanisch, Spanisch und Portugiesisch.

Übersetzung: Fremdsprachenuniversität Tokio